

04.03.05 km

Şerafettin Kaya
Postfach 2743
24026 Kiel

An das Schleswig-Holsteinische
Verwaltungsgericht
2.Kammer
Brockdorff-Rantzeu-Str. 13

24837 Schleswig

Kiel, 20.02.2004⁵

Az.: 2 A 167/04

SACHVERSTÄNDIGEN-GUTACHTEN
(Verwaltungsrechtssache ./. BRD)

1.

Den unter Muslimen in der Türkei verbreiteten religiösen Vorstellungen und Traditionen zufolge ist es sowohl für die Frau als auch für ihre ganze Familie eine Schande, wenn eine Frau ohne Trauung Geschlechtsverkehr mit einem Mann hat (auch wenn der Mann ihr Verlobter sein sollte) oder wenn eine verheiratete Frau mit einem anderen Mann, gleich aus welchen Gründen, sexuelle Kontakte pflegt und mit ihm zusammen wohnt. Eine Frau, die eine solche Beziehung eingegangen ist, wird als Prostituierte, unmoralisch und unanständig betrachtet. Für die Frau und ihre Familie der Frau (Mutter, Vater, Geschwister und andere Verwandte väterlicherseits) ist diese Situation erniedrigend und ehrverletzend. Gemäß der Tradition und dem Verständnis der Umwelt kann diese Situation bereinigt werden und die Familie ihre Ehre wiederherstellen, wenn sie die Frau bestraft. So ist der Moralkodex der Gesellschaft und so ist es auch Tradition.

Aber die oben geschilderte erniedrigende Situation und die Bestrafung treffen nur zu, wenn die betreffenden Frauen freiwillig ohne Trauung mit einem Mann sexuellen Kontakt haben. Das trifft nicht zu für Frauen, die unter Anwendung von Gewalt entführt wurden, vergewaltigt wurden oder mit Gewalt und unter Drohungen und Einschüchterungen zu sexuellen Kontakten gezwungen worden sind. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine Frau, die vergewaltigt wurde, deswegen von ihrer Familie bestraft wird. Auch den Vorschriften der islamischen Religion zufolge ist das nicht zulässig und sie verbieten das. Aber in vielen Fällen sahen sich Frauen, die vergewaltigt wurden oder unter Anwendung von Gewalt entführt wurden, innerhalb ihrer Familie und wenn sie heiraten wollen, mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Bestraft wurden sie jedoch nicht, sondern beschützt.

Den Ausführungen im Schreiben des Gerichtes vom 24.01.2005 zufolge gibt die Klägerin _____ an, sie habe im Jahr 1996 zusammen mit ihrer Freundin ihren Vätern Essen auf die Alm gebracht und sie seien dann von Soldaten, denen sie begegnet seien, angehalten und unter Vorhalt von Waffen vergewaltigt worden. Da die Mädchen gegen ihren Willen und unter Anwendung von Gewalt vergewaltigt wurden, kann man sie nicht als unanständig und ehrlos betrachten und ihnen auch keine derartigen Vorwürfe machen. Ihre Situation würde weder gemäß den islamischen Vorschriften noch gemäß den Traditionen der Bevölkerung in der Region zu ihrer Bestrafung führen.

Wenn die Familie der Klägerin sie nicht hätte in Schutz nehmen, sondern bestrafen wollen, so wäre dies bis heute bereits geschehen. Vom Zeitpunkt der Vergewaltigung an bis zu ihrer späteren Heirat hat sie noch etwa 4 Jahre mit ihrer Familie zusammen gelebt.

Dass die Klägerin den Vorfall geheim gehalten und nur ihrer Mutter berichtet hat, scheint mir nicht glaubhaft zu sein. Wenn es zutrifft, dass die Klägerin vergewaltigt worden ist, so ist es kaum denkbar, dass ihre Familie, die Dorfbevölkerung und der Mann, den sie geheiratet hat, davon nichts wissen. Die Mutter, der die Klägerin ihren Angaben zufolge von dem Vorfall berichtet hat, hätte mit anderen Familienmitgliedern über die Situation gesprochen. Wie ich oben erläutert habe, stellt die Tatsache, dass eine nicht verheiratete junge Frau vergewaltigt wurde, für sie selbst und für ihre Familie eine traurige Situation dar, aber sie hat sich dadurch nicht schuldig gemacht und gilt auch nicht als unanständig. Wenn ihre Vergewaltigung geheim gehalten wird und später bei der Heirat entdeckt wird, dass sie keine Jungfrau mehr ist, so ist das für die Familie schlimmer und eine noch größere Schande. Der Tradition zufolge wird die Braut, wenn in der Hochzeitsnacht festgestellt wird, dass sie keine Jungfrau mehr ist, am nächsten Morgen verkehrt herum auf einem Esel sitzend zu ihrer Familie zurück gebracht. Für diese Tradition gibt es eine Vielzahl von Beispielen. Es ist nicht denkbar, dass der Klägerin und ihrer Mutter diese Situation nicht bekannt war und sie daher die Vergewaltigung vor der Familie und der Umwelt geheim gehalten haben. Das ist wichtig, damit die Klägerin am Leben bleibt, für ihre Zukunft und für den Schutz der Ehre der Familie.

Wenn die Person, die sie geheiratet hat (ihr Ehemann) von dem Vorfall der Vergewaltigung nichts gewusst hat und in der Hochzeitsnacht festgestellt hat, dass die Klägerin keine Jungfrau war, dies aber nicht bekannt gegeben und sie deswegen auch nicht zu ihrer Familie zurück geschickt hat, so wären lange Zeit später erhobene Anschuldigungen, dass sie keine Jungfrau gewesen sei, nicht mehr glaubhaft gewesen, und er hätte so etwas nicht mehr behaupten können. Und selbst wenn er dies behauptet hätte, so würde er selbst von der Gesellschaft als ehrlos beschuldigt und kritisiert werden, weil er seinerzeit verschwiegen hatte, dass die Braut keine Jungfrau mehr war und sie nicht zu ihren Eltern zurückgeschickt hat.

In Anbetracht dessen wird die Familie der Klägerin _____ (Eltern, Geschwister) sie im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei nicht verstoßen und bestrafen. Weil ihre Ausreise mit Hilfe des jüngeren Bruders und Unterstützung ihres Cousins erfolgt ist, muss sie kaum mit heftigen Reaktionen von Seiten ihrer Familie rechnen. Allerdings wird sie im Falle ihrer Rückkehr von den Eltern dazu gezwungen werden, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, falls dieser damit einverstanden ist.

Angesichts der gesellschaftlichen Meinung ist es verständlich, dass die Eltern, Geschwister und andere Verwandte von ihr verlangen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren und sie zu diesem Zweck sogar unter Druck setzen. Wenn eine Frau sich mit ihrem Ehemann gestritten hat und in ihr Elternhaus zurückgekehrt ist oder bei einem anderen Verwandten Unterschlupf gefunden hat, wird sie von den Eltern und Verwandten, bei denen sie Zuflucht gesucht hat, überredet oder sogar gezwungen, zu ihrem Ehemann zurückzukehren, wenn nicht eindeutig Lebensgefahr für sie besteht. Der vorherrschenden gesellschaftlichen Meinung zufolge ist es kein Grund für eine Trennung, dass eine Frau ihren Mann nicht liebt oder von ihm nicht geliebt wird oder sogar von ihm geschlagen wird.

Aufgrund der sozialen und kulturellen Rückständigkeit in den ländlichen Gebieten der Region ist es nicht möglich, dass sich Frauen ihre Ehemänner selbst aussuchen und nach eigenem Willen heiraten; dies wird von ihren Familien nicht geduldet. Diese gesellschaftliche Auffassung ist zur Tradition geworden. Diese Tradition ist in den Großstädten und in den Kreisstädten ab einer bestimmte Größe gebrochen. Aber in den ländlichen Gebieten wird noch mit der früheren Härte an dieser Tradition festgehalten. Eine Jungfrau hat die von Vater und Mutter ausgesuchte Person zu heiraten und sie hat keine Chance, sich der Ehe mit der Begründung „Er ist zu alt, er ist nicht mein Typ, ich liebe ihn nicht, etc.“ zu widersetzen.

2.

Es ist möglich, dass die Eltern es dem jüngeren Bruder und dem Cousin übel nehmen, dass diese die Trennung ihrer Schwester/Cousine von ihrem Ehemann gebilligt und sie dabei unterstützt haben, ihr Unterschlupf gewährt und bei der Ausreise geholfen haben. Aber die Eltern werden sie nicht auffordern, sich nicht um die Klägerin zu kümmern und deswegen auch keinen Druck auf sie ausüben.

Ich habe oben bereits ausgeführt, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Klägerin von ihrer Familie bestraft wird, weil sie vergewaltigt wurde und später ins Ausland geflohen ist. Wenn sie vorgehabt hätten, sie zu bestrafen, so wären sie nicht davon abgehalten worden, dass sie bei ihrem Cousin in Istanbul oder bei Verwandten in anderen Provinzen Unterschlupf gefunden hat. Wenn dieser Cousin und die Verwandten sich sozial und kulturell weiterentwickelt haben und deswegen gegen die Fortsetzung der besagten Tradition sind, so werden sie die Klägerin beschützen und dies würde die Gefahr einer eventuellen Bestrafung mindern.

3.

Für eine Frau, die Analphabetin ist und keinen Beruf hat, ist es in der Türkei schwer, allein eine Arbeit zu finden und ein selbständiges Leben aufzubauen, wenn die Familie oder die Verwandten sie nicht dabei unterstützen. Eine Analphabetin kann keine Anstellung im öffentlichen Dienst finden. Um in öffentlichen Einrichtungen beschäftigt zu werden, muss man zumindest die Grundschule absolviert haben und zudem eine Eignungsprüfung bestehen. Es ist auch unwahrscheinlich, dass eine Frau, die keinen Beruf hat, eine Anstellung im privaten Sektor, das heißt im Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder einem anderen Bereich findet. Allenfalls kann sie eine Arbeit als Reinigungskraft, Wäscherin oder Küchenhilfe finden. Darüber hinaus kommen auch Tätigkeiten im Agrarsektor wie Tierpflegerin, Melkerin, Erntehelferin oder Sai-

sonarbeiterin im Gartenbau in Frage. Auch dafür braucht sie die Unterstützung durch andere Personen, die sie bei sich aufnehmen, bis sie eine Wohnung gefunden hat. Oder aber sie muss über Geldreserven für mindestens einen Monat verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und in einem sicheren Hotel unterzukommen.

Für Frauen, die physisch, emotional, sexuell und wirtschaftlich belastigt und ausgebeutet werden oder die, weil sie eine außereheliche sexuelle Beziehung hatten, von ihrer Familie verstoßen wurden und sich in Lebensgefahr befinden, gibt es in der Türkei Frauenhäuser, die den Frauen vorübergehend Unterschlupf gewähren, bis diese ihre psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme gelöst haben. Es gibt aber nur 14 dieser Frauenhäuser und zwar in folgenden Städten: Ankara, Antalya, Bursa, Eskişehir, Istanbul, Izmir, Konya und Mersin.

Außerdem gibt es in diesen Städten sowie in Aydın und Diyarbakır 11 Beratungs- und Unterstützungszentren für Frauen, die von Frauenvereinen und Institutionen ins Leben gerufen wurden mit dem Ziel, hilfsbedürftigen und allein stehenden Frauen bei der Arbeits- und Wohnungssuche zu helfen und sie bei der Lösung ihrer Probleme zu beraten.

8 der 14 Frauenhäuser gehören zum *Sağlık Hizmetleri Çocuk Esirgeme Kurumu* (Anstalt für Gesundheitsdienste und Kinderschutz). Die anderen werden von Stadtverwaltungen oder von dem Verein *Şefkat Derneği* und der Stiftung *Mor Çatı Kadın Sigınağı Vakfı* (Lila Dach - Stiftung für Frauenschutz) betrieben. Die existierenden Frauenhäuser haben jeweils eine Kapazität zwischen 20 und 40 Betten, alle zusammengekommen verfügen über circa 300 Betten.

Der Presseberichterstattung zufolge sind die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen ungenügend, was ihre Funktion und den Schutz der Frauen betrifft. Frauen, die Probleme haben, können drei Monate in einem Frauenhaus bleiben. Die Statistiken sagen aus, dass diese Frauenhäuser und die Beratungszentren von 1990 bis Anfang 2004 lediglich 3691 Frauen, die einen Antrag gestellt hatten, einen Unterschlupf gewährt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Şerafettin Kaya

20

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

2. Kammer

Der Vorsitzende

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Serafettin Kaya
Postfach 27 43

24026 Kiel

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

2 A 167/04

1527

24.01.2005

Asylbegehren der türkischen Staatsangehörigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

..... . **Bundesrepublik Deutschland**

bitte ich Sie um gutachterliche Stellungnahme gemäß Beweisbeschluss vom 11.01.2005.

Dabei geht es um folgenden Sachverhalt:

Die am 02.06.1975 geborene Klägerin ist Kurdin aus dem Dorf Sarican/Kreis Karakocan/Provinz Elazig. Sie hat keine Schule besucht und ist Analphabetin. Ihr Asylbegehren (Ausreise: 06.04.2004) stützt sie im Wesentlichen auf folgendes:

1992 geriet sie beim Essen bringen für Schäfer auf der Sommeralm ihres Heimatdorfes in eine lang anhaltende bewaffnete Auseinandersetzung zwischen PKK-Guerillas und Soldaten. Sie konnte sich zwischen den Körpern lebender und toter Tiere versteckt halten und in Sicherheit bringen; dabei erlitt sie Todesangst. Die Leichen von dabei ums Leben gekommenen zwei Schäfem wurden durch Abschneiden von Körperteilen seitens der Soldaten entstellt. Sie hat diese verstümmelten Leichen gesehen. Wegen dieser Erlebnisse sei sie psychisch erkrankt und in ärztlicher Behandlung gewesen.

1996 brachte sie mit einer befreundeten Nachbarstochter den Vätern, die auf der Sommeralm beim Vieh waren, Essen. Auf dem Rückweg wurden sie von zwei Soldaten angehalten und unter Vorhalt von Waffen vergewaltigt. Die Freundin hat sich deshalb danach mit der Waffe ihres Vaters erschossen. Ihr eigener Selbstmordversuch (mit Tabletten) sei durch Hinzutreten der Mutter ver-

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 860
Telefax: 04621 861277

Bereitschaft VG: 04621 861691
Bereitschaft OVG: 04621 861110

Überweisungen an
Landeskasse Schleswig-Holstein (wg. Flensburg)
Kto. 215 015 10 bei der Deutschen Bundesbank,
BLZ 215 000 00

hindert worden (Erbrechen). Allein der Mutter habe sie von der Vergewaltigung berichtet, ansonsten - bis heute - keinem ihrer Verwandten; nur der Vater könnte etwas geahnt oder von der Mutter erfahren haben.

Im Jahre 2000 sei sie gegen ihren Willen nach islamischem Recht mit einem etwa 15 Jahre älteren Mann aus dem Nachbardorf Altinoglu (.....), verheiratet worden. Dieser war bereits in standesamtlich geschlossener Ehe kinderlos verheiratet. Als der Ehemann in der Hochzeitsnacht bemerkt hatte, dass sie keine Jungfrau mehr war, habe er sie zunächst zu ihren Eltern zurückschicken wollen. Nach Besprechung mit der ersten Ehefrau habe sie jedoch bleiben können und zwar - wie sie später bemerkt habe - deshalb, weil man durch sie zu Kindern habe kommen wollen. Diese Beziehung sei jedoch auch ohne Kinder geblieben. Ansonsten sei sie geschlagen und mit der ständigen Drohung, alles den Eltern zu verraten, wie eine Sklavin gehalten worden. Wenn sie versucht habe, zu ihren Eltern zurückzukehren, hätten diese sie sogleich zu ihrem Ehemann zurückgeschickt.

Im September 2002 habe sie wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes im Einverständnis von Ehemann und Eltern einen etwa zweimonatigen Besuch im Bundesgebiet (mit Visum) gemacht. Sie habe ihren Bruder in Hamburg sowie eine Cousine/Cousin in den Niederlanden besucht und sei dann zu dem Ehemann nach Altinoglu zurückgekehrt.

Als Ende 2003 ihre Eltern eine Pilgerfahrt nach Mekka unternahmen, habe sie auf Bitten der Eltern und dem Einverständnis ihres Ehemannes im elterlichen Haus gewohnt, um dem dort wirtschaftenden jüngeren Bruder und dessen Ehefrau (mit kleinen Kindern) zu helfen. Sie habe dabei ihren Bruder gebeten, sie aus ihrer Ehe zu befreien. Über Istanbul, wo sie bei einem Cousin etwa einen Monat gelebt habe, sei sie dann mit Schlepperhilfe ausgereist.

Ihr Asylbegehren stützt sie auf Todesfurcht. Eine Rückkehr zu den Eltern sei nicht möglich, da ihre Eltern dies nicht akzeptieren würden. Sie habe gegen die Familienehre verstoßen. Die Bewohner beider Dörfer würden über sie sprechen. Sie habe die Ehre ihres Mannes bzw. ihres Vaters beschmutzt. Das müsse bereinigt werden. Hierbei handele es sich um eine Frage der Tradition und nicht der Vernunft. In den Heimatdörfern seien viele Frauen wegen der Ehre getötet worden. Sowohl ihr Ehemann, den sie jetzt ungenehmigt verlassen habe, wie auch ihr Vater, der den Vorwurf einer falschen Erziehung nicht dulden würde, würden sie zur Wiederherstellung der Ehre töten oder töten lassen. An einen Schutz in Istanbul - etwa bei dem Cousin - sei nicht zu denken, da dies ihrem Mann/Eltern bekannt werden würde.

Es wird hiermit um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stellt das Vorbringen der Klägerin nach der türkischen/kurdischen Tradition des betreffenden Gebiets einen plausiblen Grund dar, dass Vater und/oder Ehemann zur Wiederherstellung der Familienehre die Tötung der Klägerin veranlassen könnten. Sind derartige Drohungen grundsätzlich ernst zu nehmen?
2. Würde ein Ortswechsel innerhalb der Türkei - etwa zu dem Cousin in Istanbul - diese Gefahr beseitigen bzw. deutlich mindern? Würde sich der Cousin einem etwaigen familiären Druck, die Klägerin nicht aufzunehmen, unter Berücksichtigung üblicher familiärer Verhaltensweisen widersetzen können?
3. Besteht für die Klägerin als allein lebende kurdische Analphabetin in der Türkei ansonsten die Möglichkeit, unbehelligt zu leben? Gibt es Frauenhäuser oder andere soziale Anlaufstellen, die ein sicheres Leben für die Klägerin - auf Dauer - gewährleisten könnten? Gewähren staatliche Stellen Schutz?

Für Ihre Beantwortung danke ich bereits im Voraus.

Mit freundlichem Gruß

Brunn

Beglaubigt:

Tank

Justizangestellte

20

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 2 A 167/04

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hein und andere,
Ottenser Hauptstraße 64, 22765 Hamburg, - 7171/04 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5082918-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r)
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 2. Kammer - am 11. Januar 2005
durch den Vors. Richter am VG Brunn als Einzelrichter beschlossen:

Es soll Beweis erhoben werden darüber,
ob die Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei der konkreten
Gefährdung ihres Lebens („Ehrenmord“) ausgesetzt wäre,
durch

- a) Auskunft des Auswärtigen Amtes, Bonn
- b) gutachterliche Stellungnahme des Herrn Serafettin Kaya,
Kiel.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Brunn

Vors. Richter am VG